

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon, Fax, E-Mail

Stadt Arnsberg  
Fachdienst Steuern  
Postfach 2340  
59753 Arnsberg

Dieses Formular können Sie per Post an die nebenstehende Adresse, per Fax an 02932-201-1864 oder per E-Mail an [steuern@arnsberg.de](mailto:steuern@arnsberg.de) senden.

Bitte denken Sie daran den Eigentümerwechsel sowie den Zählerstand den Stadtwerken Arnsberg unter [info@stadtwerke-arnsberg.de](mailto:info@stadtwerke-arnsberg.de) ebenfalls mitzuteilen.

Mitteilung über einen Eigentümerwechsel

Grundstück:

\_\_\_\_\_  
Lage (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
Aktenzeichen des Finanzamtes

\_\_\_\_\_  
Kassenzeichen

Hiermit teile ich (Veräußerer) mit, dass das oben genannte Grundstück verkauft oder übertragen wurde. (Keine Teilung, sondern Verkauf des gesamten Objektes)

Der wirtschaftliche Besitzübergang (Kaufpreiszahlung/Schlüsselübergabe) erfolgte am \_\_\_\_\_ Datum

Neuer Eigentümer/in (Erwerber/in)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

ggf. Miteigentümer/in

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

Sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber bitten um Abrechnung der Gebühren (wie Straßenreinigungs-, Winterwartungs-, Abfallgebühren) entweder

a) zum 1. des Monats, der auf den wirtschaftlichen Übergang folgt, oder

b) zum Ende des Jahres, in dem der wirtschaftliche Übergang erfolgt ist. Eine unterjährige Abrechnung zwischen Veräußerer und Erwerber erfolgt intern.

Sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber haben zur Kenntnis genommen, dass die Grundsteuer nach § 9 GrStG i. V. m. § 222 Abs. 4 des BewG eine Jahressteuer ist und dem neuen Eigentümer immer erst zum 01.01. des auf die Veräußerung folgenden Kalenderjahres durch das Finanzamt zugerechnet wird und eine unterjährige Abrechnung durch die Stadt Arnsberg nicht erfolgt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veräußerer / Erwerber

Informationen zu Datenverarbeitungen  
im Rahmen der Veranlagung von Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer)  
nach Artikel 13,14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher:	Stadt Arnsberg, Der Bürgermeister, Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg, Tel.: 0 29 32/201-1246 Email: <a href="mailto:buergermeister@arnsberg.de">buergermeister@arnsberg.de</a>
Datenschutzbeauftragter:	Stadt Arnsberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg, Tel.: 0 29 32/201-1809, Email: <a href="mailto:datenschutz@arnsberg.de">datenschutz@arnsberg.de</a>
Zweck der Datenverarbeitung:	Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) In diesem Zusammenhang stehende Folgeaufgaben wie z.B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen sowie Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n:	Art. 6. Abs.1 Buchstabe c) und e) DSGVO i. V. m. § 29b Absatz 1 Abgabenordnung (AO), Weiterverarbeitung gem. § 29c Absatz 1 AO und § 1 Abs.2 Nr. 1 AO für Realsteuern, sowie nach § 3 Gemeindeordnung und §§ 3 und 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Steuern.
Verpflichtung zur Bereit- stellung der Daten:	Steueranmeldepflichten, Veränderungsanzeigen und Auskunfts- und Mitwirkungspflichten aus der AO bzw. aus § 12 KAG i.V. m. der AO. Mögliche Folgen: Bußgelder, Schätzungsbescheide, Verspätungszuschläge.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:	Steuerpflichtige und deren Bevollmächtigte, die Finanzbuchhaltung als die für das Mahn- und Beitreibungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Arnsberg/Vollstreckungsbehörde im Sinne des VwVG NW. Eigentümerdaten/Geschäftsinhaberdaten werden nach § 31 Abs. 1 und 2 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Festsetzung von solchen Abgaben mitgeteilt, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen (z.B. Handwerkskammer) oder zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben (z. B. Katasteramt). Darüber hinaus ggf. Auftragsverarbeiter bei Beauftragung Dritter (z.B. IT- und Bankdienstleistungen und Druck von Bescheiden), Verwaltungsgerichte, Insolvenzverwalter. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn der/die Eigentümer/in der Daten dem zugestimmt hat oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen:	Die Daten bleiben mindestens solange gespeichert, wie eine Steuerpflicht besteht oder die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, offene Forderungen bestehen, oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.
Rechte der betroffenen Person:	Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgabe der Artikel 15-18 und 21 DSGVO folgende Rechte: <ul style="list-style-type: none"><li>• Recht auf Auskunft,</li><li>• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten,</li><li>• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung,</li><li>• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde</li></ul>
Zusätzlicher Ansprechpartner:	Realsteuern werden in einem zweistufigen Verfahren (Finanz- und Stadtverwaltung) festgesetzt und erhoben. Die Finanzämter sind bis zur Erstellung der Grundlagenbescheide bei den Realsteuern für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Der Fachbereich Steuern und Stadtkasse verarbeitet die übermittelten Daten zu den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) weiter.
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Telefon 0 228/997799-0 Email <a href="mailto:poststelle@bfdi.bund.de">poststelle@bfdi.bund.de</a> , Internet <a href="http://www.bfdi.bund.de">www.bfdi.bund.de</a>